



## **Merkblatt für das Pflichtpraktikum im Modul 11 für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften**

### **Präambel**

Das Pflichtpraktikum ist wesentlicher Bestandteil der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sowie Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium im Modul 11 (Bachelor-Arbeit).

Mit dem Pflichtpraktikum werden die Ziele verfolgt, die Studierenden mit der Berufspraxis vertraut zu machen und theoretische Lehrinhalte zu konkretisieren. Ein Praktikum gewährt verbesserte Einstiegschancen für den Beruf, weil Wirtschaft und Staat großen Wert auf praktische Erfahrungen legen.

### **1. Dauer des Praktikums**

Das Praktikum kann in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt absolviert oder in höchstens drei Teile gesplittet werden. Beim Splitten muss aber ein Minimum von 4 Wochen eingehalten werden. Der Zeitumfang des gesamten Praktikums beträgt 12 Wochen.

### **2. Nachweis und Zeugnis (Praktika während des Studiums)**

Als Nachweis über das absolvierte Pflichtpraktikum oder Teile davon ist für jeden Praktikumsteil ein Arbeitszeugnis beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor vorzulegen und von diesem zu bestätigen. Anschließend ist das bestätigte Arbeitszeugnis beim ZPA vorzulegen.

Folgende Angaben muss das Zeugnis mindestens enthalten:

- Arbeitgeber
- Unternehmensbereich und Tätigkeit
- Gesamtdauer

### **3. Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums**

Das Praktikum soll zum überwiegenden Teil im jeweils gewählten Berufsfeld erfolgen, d.h. die Tätigkeiten sollten bei entsprechenden Unternehmen oder anderen Organisationen oder in Funktionsbereichen von diesen erfolgen, die mit dem gewählten Berufsfeld übereinstimmen.

## **4. Zeitliche Anordnung des Praktikums**

Das Praktikum ist Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit und **kann** somit während des hierfür vorgesehenen Semesters absolviert werden. Die exakten Termine werden mit dem Unternehmen persönlich vereinbart.

### **Wichtig:**

Die Praktikanten sollen den Unternehmen für den Zeitraum des jeweiligen Praktikums oder Teils uneingeschränkt, d. h. ohne Unterbrechung und mit voller wöchentlicher Arbeitszeit zur Verfügung stehen!

## **5. Organisation des Stellenvermittlungsverfahrens**

Auf der Grundlage von Stellenangeboten der interessierten Unternehmen einerseits und von Nachfragen der Studierenden andererseits ist die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bei der Stellenvermittlung behilflich.

## **6. Anerkennung von Praktika**

Die Arbeitstätigkeit innerhalb einer abgeschlossenen Berufsausbildung, ein vorhergehendes Praktikum oder eine vorherige Berufstätigkeit können ganz oder teilweise als Äquivalent für das Praktikum anerkannt werden, wenn und soweit sie überwiegend im Bereich des Berufsfeldes erfolgten.

Eine Anerkennung muss beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Einzelfallentscheidungen.

Von Praktika, die vor Studienbeginn absolviert wurden, können insgesamt maximal 6 Wochen als Pflichtpraktikum anerkannt werden.

Praktika, die während eines Urlaubssemesters absolviert wurden, sind ganz oder teilweise anerkennungsfähig (§ 20 Abs. 3 SächsHSG), jedoch nur, wenn und soweit sie überwiegend im Berufsfeld absolviert wurden.

## **7. Informationen zum Rechtsstatus, zur Versicherungspflicht der Praktikanten und zu Bafög**

### **7.1. Rechtsstatus der Praktikanten**

Praktika werden von allen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz als Teil des Studiums angesehen. Studentische Praktikanten behalten daher auch während ihrer Praktika den (hochschul-) rechtlichen Status eines Studierenden. Sie werden nicht Unternehmensangehörige.

### **7.2. Versicherungsrechtliche Regelungen**

#### **– Unfallversicherung**

Bei Praktika ist der Studierende über das jeweilige Praktikumsunternehmen gesetzlich unfallversichert. Er gilt dann nicht mehr als Studierender, sondern als „Beschäftigter“ bzw. „wie ein Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist für den Zeitraum des Praktikums der für das Praktikumsunternehmen zuständige.

Bei Praktika im Ausland gilt das Recht des jeweiligen „Gast“-Landes. Das bedeutet, dass der Praktikant dort genauso gegen Arbeitsunfall versichert/nicht versichert ist wie der Arbeitnehmer dort. In dem Zusammenhang ist es empfehlenswert, sich vorab hierzu kundig zu machen und privat Vorsorge zu tragen.

#### – **Krankenversicherung**

Studierende sind entweder familienversichert (in der Regel bis zum 25. Lebensjahr) oder zahlen Beiträge in die studentische Pflichtversicherung.

Auch das Pflichtpraktikum ändert an diesem Status nichts – unabhängig von der Dauer des Praktikums, der Wochenarbeitszeit oder der Höhe einer eventuellen Vergütung.

Zu beachten ist jedoch, dass ab einer monatlichen Vergütung von mehr als 400 € eine Familienversicherung nicht mehr möglich ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V) und eine studentische Pflichtversicherung erfolgt. Die studentische Pflichtversicherung besteht in der Regel bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

#### – **Rentenversicherung**

In der Rentenversicherung besteht bei Pflichtpraktika Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI).

#### – **Pflegeversicherung**

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung folgt der Versicherung in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 SGB XI). Wie dort besteht die Möglichkeit der Familienversicherung (§ 25 SGB XI).

#### – **Arbeitslosenversicherung**

Es besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung während der Pflichtpraktika, unabhängig vom monatlichen Verdienst.

#### – **Haftpflichtversicherung**

Fragen des Haftungsrisikos gegenüber anderen Betriebsangehörigen und gegenüber dritten Personen sollten vor Praktikumsantritt mit dem Praktikumsunternehmen geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht und auf eine etwaige Anpassung bestehender privater Haftpflichtversicherungen.

Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungspflicht/-freiheit sind aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in Einzelfallprüfung zwischen Praktikanten und Praktikumsunternehmen zu klären.

### **7.3. BAföG**

Förderungsfähig ist nicht nur der Besuch von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG), sondern auch die Teilnahme an Praktika "im Zusammenhang mit" dem Hochschulbesuch, "deren Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist" (§ 2 Abs. 4 S. 1 BAföG). Dies ist nach den einschlägigen Regelungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften stets der Fall.

Für Praktikanten gelten dieselben Bedarfssätze wie für Studierende (§ 14 i.V.m. § 13 BAföG), Detailinformationen sind beim BAföG-Amt zu erfragen.

Zu beachten ist, dass eine Praktikumsvergütung wie Einkommen angerechnet werden kann, aber u.U. auch erhöhte Werbungskosten durch Fahrtkosten etc. entstehen. Über Einzelheiten hierzu informiert das zuständige BAföG-Amt.